

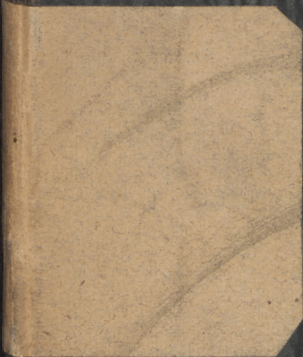
Abschied/ Der Römischen Kayserl. Majestat/ Und Gemeiner Stände/ Auff dem Reichstage zu Regenspurg auffgerichtet, Anno M.DC.XLI. auffgerichtet Anno M. DC. XLI.

Güstrow: Jäger, 1642

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730533654>

Druck Freier  Zugang





1583
(142)

№. 1583 (1) und (2).



Abschied/

Der

Römischen Kayserl. Majestat/

Und

Gemeiner Stände/

**Auff dem Reichstage zu Regenspurg
auffgerichtet/**

Anno M. DC. XLI.



Mit Fürslicher Gnädiger Freyheit/

**Gedruckt zu Güstrow durch Gottfried Jägern/
Im Jahr 1642.**

F. 6

Wir Ferdinand der Dritte / 2c. Bekennen vnd thun kundt Männiglich / Wiewol Vnser freundlicher geehrtester vnd geliebster Herr Vatter vnd Vorfahr am Reich / weiland Ferdinand der Ander Römischer Käyser / Glorwürdigster Gedächtniß / vnd auff S. May. vnd Id. zeitliches Ableiben / Wir nach anrettung vnser Käyserlichen Regierung / darzu Vns der Allmächtige GOTT durch seine Gnade / vnd Vnserer vnd des H. Reichs Churfürsten einhellige Wahl beruffen vnd erhebt / mit Vnsern sorgfältigen Gedancken je vnd allezeit dahin getrachtet / wie die zwischen Chur : Fürsten vnd Ständen vor geraumer Zeit vnd ersich viel Jahren im Heiligen Reich entstandene innerliche Trennung / vnd darauff erfolgter Landverderbliche Krieg dermaleins gestillet / die Bemühter recht wieder vereinet / alles Mißtrawen auffgehebet / vnd Männiglich in einen sichern Friedenstand gesetzt werden möge / massen die ganze Erbare Welt / wann anders die privat Passiones verbleiben vnd zu ruck gesetzt werden / wird erkennen vnd bekennen müssen / dessen auch Hochsel. gedachtes Vnserer Herrn Vatters May. vnd Id. vnd Vns die stete vnuerdrossene Bemühung / schwere Reisen / vielfaltige Schickungen / zu den angestellten Friedens Tractaten, vnd andere Ort inner : vnd ausserehalb des Reichs, vnd darbey aufgesetzte vnzahlbare grosse Summen Geldes / selbst die offenbahre wahre Zeugniß geben / So seynd doch S. May. vnd Id. vnd Wir auff derselben erfolgten Todesfall / an Ihrer vnd Vnser friedfertigen Intention, von Vnsern vnd des H. Reichs Feinden vnd Widerwertigen biß dahin verhindert vnd aufgehalten worden / daß Wir Vnser endliches Absehen vnd Ziel der volligen Beruhigung nicht haben erreichen können.

Damit Wir aber dermaleins dem blutigen Kriege ein ende machen / vnd dagegen den lieben vnd von Männiglich so hoch verlangten vnd wünschenden Frieden / im H. Reich wiederbringen vnd einführen / So hat die vnyombgengliche Noht erfordert / daß von diesem sehr schweren vnd hochwichtigen Werck / mit allen vnd jeden des H. Reichs Chur : Fürsten vnd Ständen auff einer öffentlichen Reichsversammlung gehandelt / vnd alles mit ihrem Zuthun berathschlaget vnd geschlossen werde.

Nachdem Wir dann zu solchem ende auff den 26. Juli im nechstverwichenen 1640. Jahr einen allgemeinen Reichstag in diese Vnser vnd des H. Reichs Stadt Regenspurg außgeschrieben / forderist aber Vns erinnert daß zu solchem Aufs schreiben Vnser vnd des H. Reichs Churfürsten / vnd ein jeder desselben absonderlich vorher / dem alten Herkommen / vnd weiland Käyser Carls des Vierdten Gülden Bull nach / vmb seinen special Consens, zu Aufs schreibung eines Reichstages Schriftlich vnd
durch

durch Schickung ersucher/dasselbe aber nach gelegenheit der ensfertigkeit/vnd erforde-
rung des Reichs höchsten angelegenheit zu diesem mal nicht geschehen / der sonst ge-
wöhnliche Termin der 6. Monaten auch in etwas verkürzet/ vnd anticipiret werden
müssen. Auch der erste Reichstag eines Erwehltten Römischen Käyfers in Unse-
rer vnd des H. Reichs Stadt Nürnberg gehalten werden soll/So seynd jedoch die Zei-
ten vnd Leufften also beschaffen gewesen/das Wir für dismal eines vnd das ander vor-
über gehen/ vnd mit wissen vnd willen / ermeldter Unserer vnd des H. Reichs Chur-
Fürsten Ihr absonderliche ersuchung vnterlassen/die Zeit der 6. Monaten abkürzen/
vnd gegenwertigen Reichstag in vorgedachte Unfere vnd des H. Reichs Stadt Re-
genspurg verlegen müssen/Gleichwol solcher gestalt/ vnd mit dieser Bedingung/ das/
was in einem oder andern dismal nach beschaffenheit jekiger schweren vnd gefährli-
chen Leufften beschehen / verendert vnd nachgesehen worden / solches mehrgedachten
Unfern vnd des Reichs ChurFürsten / an J. ChurFürstl. Verein/ Hoheit vnd Prä-
eminentz,noch den andern Ständen/desgleichen obangezogener Büldenen Bull/vnd
dem alten Herkommen zu einigem Verfang/ Consequens, Nachtheil vnd Abbruch/
jekt vnd ins künfftig nicht gereichen/ angezogen vnd verstanden werden soll.

Hierauff vnd als Wir Uns selbstn mit Unser Käyserl. Hoffstatt nach Regen-
spurg in der Person erhebt / vnd Unfere Außschreiben am dato 26. Maji in Unser
Stadt Wels an alle vnd jede Chur: Fürsten vnd Stände dieses Inhalts aufgehen/
vnd jedes an sein gehöriges Ort verkünden vnd insinuiren lassen/Nemblich/ Das ein
Jeder in eigener Person gewiß vnd vnfehlbar erscheinen / vnd in sonderheit auff diese
Drey HauptPuncten/zu deren volligen Abhandlung vnd Schluß/Wie nemblich fürs
Erste das Reich völlig zu beruhigen / alle darwider sich ereugende Obstacula auß dem
Wege zu raumen/vnd das alte gute Teutsche Vererawen beständig wieder auffzurich-
ten/ Zum Andern/der Krieg vnter dessen biß zu solcher hochgewünschter/ gemeinnu-
zigen Beruhigung mit vnzerrenneter Macht / einmühtiger Zusammensetzung vnd
guter Ordnung fortzusetzen/ Vnd dann zum Dritten/dem JusticiWesen/daran des
Reichs Wolfahrt merklich gelegen/ so viel jekiger Zeit möglich/wieder auffzuhelfen/
vnd in richtige Ordnng zu bringen/ gefast erscheinen vnd seine Erscheinung also an-
stellen soll/damit zu Unserer auch anderer Chur: Fürsten vnd Stände Ankunfft ohn-
gesaumt zur Sachen würcklich geschritten werde / hernach auch jektberührte Drey
Puncta in Unser Käyserlichen Proposition den 13. Septembris des nechst abgewi-
chenen 1640 Jahres mit mehrem wiederholer / vnd Chur: Fürsten vnd Stände zu
deren ehisten reiffer vnd fleissigen Berathsclagung gnädigt vermahnet / Zumassen
Sie sich zu thun in Ihrer darauff beschehener vnterthänigsten Bedanckung vnd Ant-
wort gehorsambst erbotten / bald vnd etlich wenig Tage hernach zusammen verfüget/
vnd solche in Unserm Käyserlichen Außschreiben vnd darauff beschehener Proposi-
tion vermeldte Drey Puncta in gebührende Deliberation gezogen/ Vnd aber bey dem

Ersten Puncten der volligen Veruhigung / vnd einmühtiger Zusammensetzung / von
Ihnen für gut / rahtsamb / vnd diesem hochwichtigen Werck sehr vortrüglich vnd viel
beförderlich zu seyn befunden worden / wann auch die noch übrige wenige Stände / wel-
che mit Vns biß auff solche Zeit noch nicht außgesöhnet / oder außgesöhnet zu werden /
vnd sich in schuldigen Gehorsamb zu begeben begehren / anhero zu kommen verstatet /
vnd hierzu mit sichern Geleits Brieffen (darumb auch Vns die anwesende Chur :
Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte / Botschafften vnd Gesandte vnter-
chänigst. gebeten) versehen würden / So haben Wir in solche Geleits Brieffe nicht
allein gnädigst verwilliget / sondern auch für dismal (gleichwol Vnsere Käyserl. Ho-
heit vnd gebührenden Respect dadurch nichts begeben) nachgesehen vnd beschehen
lassen / das vorangedeute noch onhauffgesöhnte Stände / vermittels Vnserer vnd des
H. Reichs ChurFürsten vnd derselben Räte / Botschafften vnd Gesandten / anhero
beschrieben / vnd zu dem end Vnsere Käyserliche Geleits Brieffe zugeschicket worden.
Vnd ob wol darauff etliche derselben durch abordnung theils ihrer Räte vñ respecti-
ve Stadt Syndicorum erschienen / So haben sie jedoch solch Anbringen vñ Begehren
gethan / welche Vnser friedfertigen Intencion, vnd dem jenigen / worauff die außge-
schriebene Drey Puncta eigentlich gerichtet vnd angesehen worden / sogar nicht zuge-
troffen / das viel mehr darauff noch grössere Weitleufftigkeit / als die vollige Veruhig-
ung / vnd die einmühtige Zusammensetzung aller vnd jeder Chur : Fürsten vñ Stän-
de abzunehmen gewesen / dahero vnd bey solcher beschaffenheit die andere anwesende
gehorsame Chur : Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte / Botschafften vñ
Gesandten / mit Verahschlagung der Drey außgeschriebenen Puncten länger zu rück
zu halten / dem gemeinen Wesen für fast gefähr : vnd schädlich gehalten / gleichwol nie
vnterlassen / auff alle zurrägliche Mittel vnd Wege zu gedencken / wie etwañ die vnauf-
gesöhnte Stände noch zum schuldigen Gehorsamb / vnd den rechten Weg der einmüht-
igen Zusammensetzung zu bringen / auch dardurch dem H. Römischen Reich / vnd al-
len dessen Chur : Fürsten vnd Ständen / vnd derselben Vnterthanen / ein Allgemeiner
sicherer Fried zu erhalten vnd zu erlangen seyn möchte.

Wann Sie dann auff fleißige vnd reife der Sachen erwegun / das Mittel einer
General Amnisti für das beste vnd nützlichste zu seyn erachtet / deswegen Vns auch
ein außführliches Gutachten gehorsambst übergeben vnd gebeten / das Wir es auch
Vnser Theils dabey bewenden / solche ins Reich publiciren, vnd dem Reichs Ab-
schied einverleiben lassen wolten. Als haben Wir Vns eine von Chur : Fürsten
vnd Ständen eingerahrene General Amnistia nicht allein gnädigst belieben lassen /
Sondern auch die Verordnung gethan / das dieselbe noch vnter wehrendem diesem
Reichstag ins Reich publiciret worden.

Ebener massen haben Wir Vns sampt Chur : Fürsten vnd Ständen angele-
gen seyn lassen / mit beyden Cronen / Franckreich vnd Schweden / in Fried / voriges gu-
tes Vernehmen vnd Nachbarschafft zu gelangen / Vnd ob Wir zwar anders nicht

verhofft/ als nach dem allerseits vnd bevorab auff beyder Cronen begehren verwilliget worden/ daß die hierzu vorhabende Handlung zu Cölln vnd Lübeck angestellet/ es dabey sein vnverändert verbleiben / vnd die veranlaste Tractatus ihren würclichen Anfang daselbst gewonnen haben sollen. Demnach gleichwol seithero ermeldte Cronen sich eines andern vnd dahin verglichen/ daß obgemeldte Friedenshandlung zu Münster vnd Osnabrug vor die Hand genommen würde/ Vnd dann Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Rähre/ Vortschafften vnd Gesandten/ Vns gehorsambst ersucher/ vnd wolmeynend eingerathen / daß Wir Vns die Verenderung der Wahlstätt zu berührten Friedens Tractaten nicht zu wider seyn lassen wolten / Als haben Wir auch hierin verwilliget/ vnd die Geleits Brieff obbemeldter beyder Cronen begehren nach auff die auffs new vorgeschlagene Wahlstätt vmbfertigen/ vnd Insern zu Cölln vnd Hamburg habenden Abgesandten vnd Rähren/ mit dem Befelch zukommen lassen/ daß sie vermittelst der Benedischen Vortschafft zu Paris / wie dann auch in Hamburg vermittelst des Königl. Dennemärckischen Deputirten aufgewechsele würden / der Zeit halben aber dahin erkläret / daß je eher vnd fürker der Tag zu der würclichen Zusammentretung beyden Cronen beliebig / je annehmlicher Vns vnd dem H. Reich ein solches fallen würde.

Wir haben Vns auch mit Inseren vnd des H. Reichs ChurFürsten dahin entschlossen vnd verglichen/ daß dieselbe wie Sie es rahtsamb vnd gut befinden/ entweder ins gemein oder absonderlich die Ihrige zu den bevorstehenden Friedens Handlungen ein vnd andern Orths abordnen mögen / wie dann auch allen andern Reichs Fürsten hiemit verstatet vnd zugelassen seyn solle/ die Ihrige dahin eben wol/ vnd zwar zu dem ende abzuschicken / damit Sie mit den Käyserlichen Commisariis des Heiligen Reichs vnd Ihrer Principalen Nothturfft in Zeiten communiciren mögen.

Demnach auch die ChurFürstliche Rähre / auch Fürsten vnd Stände/ vnd der Abwesenden Vortschafften vnd Gesandten Sich dahin verglichen/ daß die Gravamina, so wol der Catholischen als Augspurgischen Confessions Verwandten durch gewisse Deputatos von beyden Religionen/ nach erörterten Amnisti Punct/ sollen ponderiret, erwogen/ vnd nach möglicheit beygeleget werden. Warzu man auch einen würclichen anfang gemacht/ dieweil aber zu andern dem H. Römischen Reich hoch angelegenen Sachen die Zeit nöthwendig hat angewendet werden müssen/ daher bey diesem Reichs Convent dieses sehr nöhtige vnd zu der gemeinen Veruhigung des Reichs erspriessliche Werck nicht hat continuiret werden können / So haben Wir vnd die ChurFürstl. Rähre / auch Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Vortschafften vnd Gesandten/ es dahin gestellet / daß so bald mögliche zu dem in dem Prager Frieden veranlasten exera ordinari Deputation Tag geschritten / auch bey nechstem ordinari Deputation Tag davon geredet werden soll / was vor Zeit vnd Orter zu benennen/ auch was vor Stände von beyderley Religionen darzu zu ziehen.

Vnd dieweil die Augspurgische Confessions Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände vnter andern Gravaminen dieses vorbracht/das wider etliche ihre Religions-Genossen / vermög sonderbahrer Accorden, wegen erstattung der Kriegs Schäden/ Actiones vnd Procesl angestellet/ vnd gegen etlichen schon die Executiones allbereit abgeföhlen worden/ vnd derowegen begehret / solche Actiones vnd Procesl ganz auffzuheben vnd zu cassiren; Als haben Wir Vns mit Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd Sie sich hingegen mit Vns dahin verglichen / das zwar den Klägern ihre oberwehnte Actiones vnd Procesl noch vorbehalten seyn/ Jedoch einige Executiones wider die Beklagte noch zur Zeit nicht vorgenommen/ sondern darmit biß zu dem nechst vorstehenden Deputation Tag/ein vnvergreifflicher Stillstand gehalten/vnd alsdann davon gehandelt werden soll/was derentwegen weiter zu thun oder zu lassen/warunter aber die Deposita vnd derentwegen competirende Actiones nicht zu verstehen.

Als auch bey noch vnverblüchener Hauptsachlich strittiger Religion auff dem im Jahr 1555. zu Augspurg gehaltenem Reichstage zwischen Vnsern Vorfahren am Reich Mildseligster Gedächtnuß Käyser Carl dem Fünfften / vnd Ferdinanden den Ersten / so dann ChurFürsten/ Fürsten vnd Ständen der alten Religion, vnd der Augspurgischen Confession Zügerhanen vñ Verwandren/ein gemeiner Religion vñ LandFried / sampt handhabung vnd Execution desselbigen/ auffgerich/ verabschiedet vnd beschlossen/welcher auff folgenden Reichstagen/ so im Jahr 57. allhie zu Regenspurg/ vnd im Jahr 59. vnd 66. zu Augspurg gehalten worden/ in allen ihren Inhalten erneuert vnd bestertiget. So haben Wir Vns/ wie sie Anno 55. gewilliget worden / mit den anwesenden ChurFürstlichen Räten / auch Fürsten vnd Ständen/vnd der Abwesenden Botschaften vnd Gesandren/solches alles wiederumb erinnert/vnd darauff Wir Vns mit Ihnen/ vnd Sie hinwider sich mit Vns verglichen/ vnd einander festiglich zugesaget vnd versprochen / Sehen / ordnen vnd wollen/ es erfolge die obermeldten Reichs Abschieden angedeute Religions Vergleichungen/ über kurz oder lang/oder aber (welches nicht zu verhoffen) zumal nicht/das nichts desto weniger obangezogener Religion vnd LandFried / sampt Handhabung vnd Execution desselbigen/ in aller massen/wie obgedachtes 55. Jahr verabschiedet/ höchlich zugesaget vnd versprochen/ auch jetztgehörter gestalt wieder erneuert/ in allen seinen Kräften beständig bleiben/auch stet/ fest vnd vnverbrüchlich gehalten/vnd niemands darwider beschweret werden soll/alles bey obmeldten Versprechnüßen vnd Pön in angeregten Augspurgischen des 55. Jahrs vnd nachfolgenden Reichs Abschieden weiter verleihe vnd begriffen.

Wir wollen auch Vnserm CammerRichter vnd Beysitzern Vnsers Käyserl. CamerBerichts hiemit abermals gnädiglich aufferlegt vnd befohlen haben/Wie Wir Ihnen dann hiermit Krafft dieses Abschieds auch aufferlegen vnd befehlen / Ob Jemand / wer der were / wider solchen Religion vnd gemeinen Frieden beschwert were/ oder

oder künfftiglichen beschwert oder betrübt werden wolte/ daß auff der Beschwerten an-
ruffen / mit ertheilung gebührlichen rechtmessigen Hülffe / Sie sich forderlich vnd
gleichmessig erweisen sollen. Wie Wir dann als Römischer Kayser vnd das Ober-
haupt im Reich Männiglich bey solchem Religion vnd gemeinen Frieden/ Vnserm
tragenden Kayserlichen Ampt gemeh zu schützen vnd zu handhaben gewolt / auch vr-
bietig nichts ermangeln / oder an Vnserm getrewen sorgfaltigen Fleiß abgehen zu
lassen / damit Ruhe vnd Fried / Einigkeit vnd Sicherheit im H. Reich erhalten/ vnd
Männiglich bey den Seinigen gehandhabet werden möge.

Vnd nachdem die Pfsalische Sache auff gewisse particular Tractaten remitti-
ret worden/ auch mit aller Interesenten gutem belieben anjeko derselben ein Anfang
zwar gemacht / aber wegen der Sachen Wichtigkeit zu volligem Ende noch zur Zeit
nicht gebracht werden können / So soll auch noch hinfüro ferner solche Handlung
continuiret, vnd alles was hiernächst zwischen allerseits Interesenten darinnen fer-
ner tractiret, gehandelt vnd geschlossen wird / eben die Krafft vnd Wirkung haben/
als wann es jeko dem Reichs Abschied einverleibet were/ Inmassen es dan dem nechst-
folgenden Reichs Abschied/ auch einverleibet werden solle.

So viel nun den Andern Haupt Puncten Vnserer Kayserlichen Proposition
anlangt/ nemblichen / Wie vnter dessen vnd bis zu Beruhigung des H. Reichs/ der
Krieg mit vnzerrenneter Macht/ einmütiger Zusammensetzung vnd guter Ordnung
fortzustellen/ da ist Vns tieff zu Herzen gangen/ daß Wir mehrerente Chur Fürsten/
Fürsten vnd Stände / vnd dero bedrangte arme Vnterthanen / über die so wol nach
Publication des Pragerischen Friedens / vnd zu Regenspurg Anno 1637. erfolgten
Collegial Schluß/ als auch auff den hernach gehaltenen vnterschiedlichen Creys Zä-
gen dargeschossene ansehnliche / vnd nicht ohne gedenliche Hülffen / wie auch Vnser
selbst eigene auff das eusserst erschöpffte Erb Königreich vnd Landen/ mit ferneren be-
schwerlichen Anlagen dermaleins / wie Wir wol von Herzen gewünschet / nicht ver-
schonen können / In dem aber Wir hingegen betrachtet/ Chur: Fürsten vnd Stände
auch selbst darvor gehalten/ daß jedem/ so von Teutschen Geblüt entsprossen/ vnd dem
die allgemeine Rettung vnd Wohlfahrt/ seines geliebten Vatterlandes Teutscher Na-
tion recht angelegen/ gleichwol leichter fallen/ das eusserste noch daran zu strecken/ als
frembder Nationen vngerechten Gewalt/ Plünderungen vnd Raub/ auch Dienstbar-
keit vnd Dominat länger aufgestellet vnd vnterworfen zu seyn / vnd noch weiter sich
zu vnterwerffen/ wie nicht weniger/ daß an förderlicher Beyschaffung der vnterbehr-
licher Kriegs Nothwendigkeiten/ die Erhaltung des H. Reichs vnser geliebten Vate-
rlandes/ dessen sämptliche Glieder/ vnd eines jeden selbst eigene Teutsche Freyheit ein-
vor alle mal hatte/ allermassen Chur: Fürsten vnd Stände/ vnd der Abwesenden Bot-
schafften vnd Gesandten mit Vns hierin einig seyn/ daß wann schon die Feinde einige
Intention zum Frieden herten/ selbige doch also gleich sincken vnd fallen würden lassen/
so bald

so bald sie Uns vnd das H. Reich außser gnugsamer Begenverfassung ersehen theeren/
Solchem nach Wir Uns zu ChurFürsten/ Fürsten vnd Ständen Freund Vetter:
gnädig vnd gänglich versehen/Sie würden Uns dero höchstem Oberhaupt/mit Bey-
tragung Ihrer noch übrigen Kräfte zutwillig vnd gehorsambst/ eufferster möglicheit
nach/vnter die Arme greiffen/vnd sich selbstn nicht Hüfftlos lassen/ Allermassen
Wir auch das Vnserige/ wie bißhero ganz Väterlich geschehen / mit vnd neben den-
selbigen/biß zu volliger Beruhigung des H. Römischen Reichs / auff vnd daran zu se-
hen/ganz geneigt vnd erbietig.

Darauff die erschiene Stände/ vnd der Abwesenden ChurFürsten/ Fürsten vnd
anderer Stände zu diesem Reichstag abgeordnete Räte/ Vortschafften vnd Gesand-
te/ über diesen Puncten mit sonderbahrem fleiß vnd angelegenheit reiffliche Berath-
schlagung gezogen/auch in Vier NebenPuncten/ Nemblich 1. Die Einquartirung/
Zum 2. Vermehr: vnd Verstärkung der Reichs Armada/ 3. Verpflegung dersel-
ben/ 4. Wieder Aufrichtung der zerfallenen KriegsDisciplin, abgetheilet.

Vnd zwar so viel Erstlichen die Einquartirung betricffe/ Nachdem Uns solche
von Chur: Fürsten vnd Ständen heimgestellet/ Als wollen Wir auff begebenheit
Vnser vnd des H. Reichs Kriegs-Heer hin vnd wieder in die ReichsCreysß also ein-
theilen/wie es Ratio Belli erfordern/ auch wir solches vor Rathsam/ dem H. Römi-
schen Reich erspriesslich/ vnd den nothleydenden Ständen erträglich ermessen vnd be-
finden werden/vnd Uns bey dergleichen vnymbgänglich vorgehenden Einquartirung
dergestalt bezeigen / daß verhoffentlich Gemeine Stände abnehmen / vnd im Werck
verspühren mögen/daß Uns deren Wolfahrt / vnd damit einer vor dem andern nicht
beschwert werde/bester massen angelegen.

Demnach aber für allen dingen die vnvermeidliche eufferste Nothturfft erfor-
dert/ bey solchen Kriegsbeschwerden vnd Einquartirungen / über gute Ordnung vnd
Kriegs Disciplin steiff vnd fest zu halten / haben Wir Uns mit Chur: Fürsten vnd
Ständen/vnd Sie mit Uns folgender Bedingnißsen verglichen.

Sehen solchem nach/ ordnen vnd gebieten hiemit/daß zu vorkommung vnd ver-
hütung deren von den Ständen / auch Räte vnd Gesandten / mit mehrerem beweg-
lich angeführten schädlichen Folg vnd Inconueniencien, bey künfftigen Einquarti-
rungen vor allen dingen den CreysßObrißten vnd Aufschreibenden Fürsten / vnd son-
derlich denjenigen Fürsten vnd Ständen / welche je zu zeiten mit denselben nicht ver-
schonet werden können/neben beyschliessung der Roll/wie viel in jedem Creysß logiren
soll/ dessen bey Zeiten freund: vnd gnädiglich / damit ein jeder Stand wisse/ was/ wie
viel vnd welche Mannschafften Ihme im Quartir zu vnterhalten obliege auch nach
deren Aufweisung die Abzahlung in den Quartiren / wo sie liegen/ beschehe/ vnd sich
bey Zeit der Nothturfft halber vmbsehen könne / auff daß in mangel des Vnterhalts
die arme Leute nicht gleich übel tractiret, vnd wol gar von Hauß vnd Hoff vertrieben
werden.

Worbey

Worbey Wir dann Uns gnädiglich dahin erkläret / daß vnter denen Reichs-
Völkern/ auff welche die Verpflegung zu geben seyn wird / keine andere Regimente
noch zur Zeit verstanden werden / als diejenige/ so in der von Uns den Ständen zu-
kommende Verzeichniß benennet seyn/ Nemblich Vnsere ohnmittelbahre/ vnd dann
der Chur Fürsten zu Cölln/ Bähern/ Sachsen/ vnd Brandenburg/ &c. vntergebene
Reichs Völker/ die Sie jetzt haben / vnd noch ferners mit Vnserer gnädigsten Ein-
willigung zuwerben möchten.

Vnd demnach bey dem ganken Quartier: vnd Verpflegungs Werck/ nicht nur
allein auff erhaltung des Soldaten / sondern zugleich auff die Stände vnd Vnterhan-
nen zu sehen;

Wollen Wir daß hierin eine durchgehende billige Gleichheit gehalten/ also daß
die Stände auch dero angehörige Land vnd Leute/ zu Vnsern vnd des H. Reichs noch
weitem notwendigen Diensten mit vnd benebenst den Soldaten conserviret, vnd
zumaln gegen alle vnd jede/ so denselbigen zu wider handeln/ vnd sich vergreifen/ ihrem
Verbrechen nach mit ernst verfahren / vnd allem demjenigen/ was von Uns veror-
dnet/ festiglich nachgelebet werden solle. Wassen Wir solche den Gemeinen Stän-
den gegebene Resolution schon vnterm dato den 18. Januarii nechsthin Vnsers
freundlichen geliebten Bruders vnd Generalissimi Erk. Herzogen Leopold Wilhelms
zu Osterreich &c. ins Werck zu setzen / gnädiglich zukommen lassen / vnd deren ernste
Execution auffgetragen haben.

Demnach aber vernünfftig zu ermessen / daß diejenige Quartier vnd Einlogi-
rung/ zu welchen des Feindes würcklicher Ein: vnd Vorbruch Vrsach gibt/ mit durch-
gehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können;

Als erklären Wir Uns dahin vnd wollen / daß denen also beschwerten Creysen/
von den andern/ so dergleichen Beschwerden nicht tragen/ eine erkleckliche Beyhülffe
geschehen vnd widerfahren solle/ Gestalt samb Wir auch des gnädigsten Anerbietens
seyn/ daß ein oder ander Stand bescheinen vnd erweisen würde/ daß Er bey vorigen
Quartieren über seine Quotam zu viel außgelegt/ Wir alsdann dieser Zurtragung hal-
ber/ bey vorerrenten Creysß Außschreibenden Fürsten (als welchen Wir die außthei-
lung der Quartieren in den Creysen anheimb gestellet vnd am besten bekandt ist/ was
hierin für eine maß zu halten) alle gebührende Verordnung thun / vnd dieselbe dahin
anweisen wollen / daß in allem mögliche Gleichheit observiret werde/ Es sollen auch
bey der Einquartierung die Creyse bensammen gelassen werden / da aber ins künfftige
einiger Orth auß einem Creys in dem andern mit der Einquartierung vnd Verpfle-
gung gezogen werden müste/ solches alsdann mit des Orths Obrigkeit Vorwissen vnd
Einwilligung (dessen Wir Uns auff erscheinenden Nothfall auch versichert halten)
geschehen.

So viel nun sonsten die von Chur Fürsten/ Fürsten vnd Ständen begehrter Ex-
emption

emption Ihrer Residenzen / Stiffe / Schlöffer / Platz / Festung / wie auch dero hinter-
lassenen Wittiben / Wittumbes Sitz / vnd nicht allein wo Fürsten vnd Stände / auch de-
ro Wittiben in Person wohnen / sondern wo Sie auch ihre Regirungen / Cansellereyen
vnd Beampten haben / Item / die Klöster Przelaturen, der Freyen Reichs Ritterschafft
vnd andere Adelige / auch Geist: vnd Weltliche befreyete Häuser / die Univerfiteten,
Schulen / vnd deren Zugerhane / in denen Städten vnd auff dem Lande / aller würckli-
cher Eingvartierung verschonet seyn vnd bleiben möchten / belanget / Hierin lassen
Wir es / so viel nemlich der Chur: Fürsten vnd Stände Residenzen vnd Festungen /
wie auch der Aufschreibenden Reichs Städte gebetene Verschonung betrifft / bey dem
Prager Frieden Schluß allerdings verbleiben / vnd daß Sie krafft dessen dagegen die
Eingvartierung auffm Lande oder sonst nach Proportion ersehen sollen / Wir wol-
ten auch nichts liebers wünschen vnd sehen / als daß der Zustand im Reich also beschaf-
fen / oder man wegen Feindlichen Einfalls so wol als des Unterhalts dergestalt gesti-
chert were / daß nicht nötig / einigen Stand weder mit der Eingvartierung noch Verpfle-
gung / weniger an dergleichen Orten / umb deren würckliche Verschonung dieses Orts
gehorsambst gebeten wird / zu beschweren / Weiln aber Wir vnd das H. Römische
Reich anjeho von so vielen vnterschiedlichen mächtigen Feinden / vnd so vielen Orten
angefochten werden / die Quartier auch bey so gestalter Aufnahm so eng fallen möchte /
daß es eine Zumöglichkeit seyn wolte / bevorab die gegen dem Feind vnd an den Gren-
zen liegende Orter dergestalt zu verschonen / vnd dardurch bey annahenden Feind zu
zeiten Summam Rerum in Gefahr zu setzen / Also es mit des allgemeinen Wesen
Dienst vnd Sicherheit / sich nicht durchgehend ohne vnterscheide thun lässet / So sol-
len jedoch / wo keine Feinds Gefahr vorhanden / vnd die Stände des Reichs den Völ-
ckern den nohtwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen / vnd diesel-
be allda zu verpflegen / sich erbietig machen / die Fürstliche vnd Adelige Häuser aller-
dings verschonet / Im widrigen aber / da der Lauff des Krieges ein anders erfordern sol-
te / alsdann mit Unserm / oder da Wir nicht in der Nähe begriffen / Unserer Genera-
len Vorwissen vnd Genehmbhaltung / nicht aber umb eines jedwederh Officirers vnd
Commisarii selbst eigenen gelegenheit willen / belegt / vnd durchaus nicht verstatet
werden / daß denselben die Belegung dergleichen Schlöffer vnd Häuser anheimbgestel-
let / vnd dadurch den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde.

Wegen der Fürsten vnd Stände extra ordinari Gvarnisonen vnd deswegen
beschehenen Begehren / daß es mit selbigen vnd deren Unterhalt vnd Verpflegung
eine gleiche Meynung / wie mit den Unserigen vnd Chur Fürstlichen in Besatzung
liegenden Völcckern von den eingewilligten Reichs Stewren haben möchte / da ist von
Uns neben den Chur: Fürsten vnd Ständen / auch der Abwesenden Rähre / Botschaff-
ten vnd Gesandten / erwogen worden / wie gar wenig von dieser Reichs Hülffe für Un-
sere vnd des H. Reichs Kriegs Heer verbleiben würde / wann jeder Stand für die Sei-
nige

nige die Quoram abfürken wolte / vnd dergestalt die in Gvarnisonen stegenden Völckern vnd auff welche das sie auch im Felde Dienst theren/keine Rätung zu machen/mehrers den verwilligten Vnterhalt genießen würden / als diejenige/ welche nach so viel aufgestandenen Müheseligkeiten/ in keiner Ruhe seynd/ sondern bey allen begehenden Occasionen beharrlich Dienst leisten müssen / Dahero Wir vns mit Gemeinen Ständen dahin verglichen/ das es hierin deswegen bey dem Prager Frieden-Schluss/ vnd derjenigen Anzahl Regimenten / so den gesambten Ständen communiciret worden (damit dem Kaysertlichen Kriegsheer die LebensMittel nicht ganz vnd zumahl entzogen werden) billig sein vngedertes bewenden haben soll. Wir seynd auch zu bezeigung Vnserer Väterlichen Sorgfalt erbietig / ein vnd andern Stand/ welcher einiger Besatzung vnd Hülffe von nöthen hat/ von Vnserm Kriegsheer der nothturfft nach / mit gnugsamen Praesidio zu versehen/ vnd nicht Hülfflos zu lassen/ Wann Wir aber die Verzeichnuß von den Ständen angeregter ihrer Besatzung empfangen/ diejenige Stände auch / so Ihrer extra ordinari Gvarnisonen halber eine Defalcation begehren/ allem deme/was der Prager Frieden in Puncto Coniunctionis Armorum vermag/ Ihrer seits nachleben werden/ So wollen Wir Vns alsdann/ was einem oder andern Stande seines in Gvarnison noch habenden / oder davon zu Feld gebrachten Volcks halben von der bewilligten Contribution abzufürken/ gnädiglich weiter erklären.

Was aber die Reduction vnd Reformation der Regimenten vnd Officier anlanget / demnach Ehr: Fürsten vnd Stände der beständigen Meynung seyn / das durch eine rechtschaffene Reduction vnd Reformation der Regimenten vnd Officier dem H. Römischen Reich Jährlich viel hundert tausent Gülden erspahret werden könnten / vnd das nach gestalt der bedrängten Stände des Reichs leider allzuviel bebandten Vnvermögens vornemblich dahin zu sehen / wie alle Vbermaß in diesen vnd dergleichen vnnöthigen Aufgaben vermittlen bleiben / vnd derentwegen inständig gebeten / das Wir die vnseilbahre Verordnung ergehen lassen wolten/ damit solche Reduction vnd Reformation, so viel jamer möglich / vnd zwar zu Ende des Feldzugs vnd Vorbeziehung der Winterquartier / mit Zuziehung derjenigen EhrFürsten/ welche Reichs Corpi führen/ vorgenommen / darbey gleichwol nicht auff die schwächste Regimenten / sondern auff die Vrsach / vnd zwar dahin vornemblich gesehen würde / woher der Abgang solcher Regimenten erfolget / ob solche Schwächung vom Feinde/ vnd also des Vaterlandes Diensten/ oder von was andern herrühre/ vnd befundenen dingen nach die Reformation vorgenommen würde/ Als soll ein solches von Vns auch gebetenermassen in obacht genommen werden.

Wey dem Andern Puncten/ die Vermehrung vnd Verstärkung des Kaysertlichen vnd des H. Reichs Kriegsheer betreffend/ Ob wol sehr nutz : vnd vortränglich erachtet worden/ dem einbrechenden Feinde desto besser zu begegnen/ die Armada zu verstärken/

stärcken/ haben Wir doch wegen des bekandten Unvermögens/ Uns mit den Ständen dahin verglichen/ daß in ansehung desselben besser seye/ die auff den Weinen stehende Völcker zu conserviren, als auff newe ungewisse Werbungen vnd Verstärkungen sich zu verlassen/ Es were dann Sach/ daß mit sonderm Vortheil vnd Nutzen des H. Reichs/ vnd Abbruch des Feindes/ einzige Werbungen anzustellen/ jedoch in alle wege dahin gesehen werde/ womit den abkommenden Regimentern der Abgang wieder zugeworben/ die Unberittene vnd Unbewehrte remundiret, die Krancken verpfleget/ vnd durch diesen Weg die Armada völig verstärcket / vnd bis zu erhaltung des lieben Friedens erhalten werden möge.

Anlangend den Dritten Puncten Unsers Käyserlichen vnd des H. Reichs Kriegsheers / nachdem alle anwesende Chur: Fürsten vnd Stände/ vnd der Abwesenden Räthe/ Vortschafften vnd Gesandten/ in beherzigung der hohen Noth/ zu Rettung vnd Erhaltung Ihrer selbst/ vnd des H. Reichs Kriegsheers/ vorigen 1640. Jahres in 20. Monat dem Einfachen Römerzug nach/ in Fünff Monaten zu erlegen verwilliget / haben Wir damalt solche gutherzige Bezeigung der Chur: Fürsten vnd Stände zu sonderm hohen Danck verstanden / auch die gemessene Verordnung darauff gethan / daß dieselbe begehrtter massen zu keinem andern/ als obeingewilligtem Ende/ gebraucher vnd angewendet werden solten.

Vnd damit solche Hülffe zu besserer Würckligkeit gegen der vnterschiedlicher ReichsFeinde Macht / vnd starcke Verfassung erspriesen möchte / haben Wir nicht vnterlassen / die Freye ReichsRitterschafften / wie nicht weniger die Han: vnd See-Städt vmb gleichmessige gutherzige Assistentz vnd Beysprung zu ersuchen.

So lassen Wir es auch zu verhütung anderer Confusionen bey deme verbleiben/ daß wegen des Valors des Reichschalers aller Orten im Reich eine durchgehende Gleichheit gehalten / vnd derselbe zu einem Gulden Reichs vnd dreißig Kreuzer guter gangbahrer Münze angenommen vnd verrechnet werden soll.

Wir haben Uns über dieses / mit den Chur: Fürsten vnd Ständen / vnd Sie hinwider mit Uns sich wegen Ersek: vnd Anordnung eines Reichs Pfenningmeisters dahin verglichen/ daß zu einnehmung der verwilligten Contributionen, ein auffrichtiger bekandter Teutscher im Reich gesessener gezogen / das alte Herkommen im Reich hierinnen beobachtet/ vnd alles zur Casta geliefert vnd berechnet werde.

So sollen hiemit auch vnd in Krafft dieses jede Exemptionen cassiret, vernichtet vnd vffgehoben seyn/ vnd nachdem eiliche Stände / so in den Ober: vnd Nieder-Osterreichischen Erblanden begütert seyn/ sich ab deme beschweren/ wann Sie die bewilligte Reichs Hülffe nach des H. Reichs Anschlag erlegen/ daß Sie desto weniger nicht/ berührter Ihrer Güter halber auch in den Osterreichischen Erblanden/ vnd dergestalt mit hoch vnd doppelter Steuer an beyden Orten beleyet werden / So seynd Wir des erbietens / vnd erklären Uns hiemit / daß Wir Uns in diesem so gnädigst erweisen

erweisen wollen/ damit die Stände/ daß Sie über alle Herkommen beschweret/ zu klagen nicht Ursach haben sollen.

So wollen Wir auch die gnädigste Verordnung thun/ daß der Stände begehren gemeyß/ zu deren mehrerer erleichterung an statt des bahren Geldes/ an Tuch/ Waffen/ Gewehr/ Ross/ vnd was dem Kriegsmann von nöhten/ in billigem werth von den Soldaten angenommen werde / darumb sich dann die Stände mit ihren einquartirten Soldaten vergleichen könnten/ Solten Sie sich aber nicht vereinigen mögen/ vnd der Soldat dasjenige/ so Geldes werth / allzu gering schätzen wollen/ haben Wir bey Unseren nachgesetzten Generalen die gemessene Verordnung gethan/ den Soldaten dahin zu halten/ daß er mit dem billigen Equivalenti, an statt bahren Geldes/ sich begnügen lasse.

Demnach auch von Chur: Fürsten vnd Ständen begehret worden/ die mit Quartier belegte Stände über den halben theil der Verpflegung an Geld oder an LebensMittel nicht zu treiben/ Erklären Wir Uns/ daß dieselbe dasjenige/ was Ihr Kömerzug außträgt/ abstatten/ was Sie aber an Fleisch/ Wein/ Bier vnd Brodt hergeben/ solches an Ihrer Contribution in billigem werth abgerechnet werden solle.

Derjenige Stände Zustand/ so der Zeit entweder vnter dem Feinde seyn/ oder doch dahin contribuiren müssen / oder sonst ganz verderbet / haben vnd wollen Wir ferners in gnädigster Obacht halten / den vermögenden Stand für den Vnvermögenden nicht haften oder anhalten lassen. Auch die WinterQuartier/ wann nur der Soldat desselben genießet/ über die gebühr nicht erstrecken. Vnd nachdem es in vorigen Abschieden erlaubet / daß die Stände ihre Vnterthanen in den gemeinen Reichs Hülffen mit Stewren belegen mögen/ Als solle denselben auch dieses bey jetziger Anlage mit allen denjenigen Clausulen, wie sie in den vorigen Reichs Abschieden einkommen/ zugelassen seyn/ vnd Ihnen solche freywillige Hülffe zu keinem Nachtheil gereichen.

Betreffend nun den Vierden Puncten der wieder Auffrichtung der zerfallenen KriegsDisciplin, wolten Wir Unsers theils nichts liebers sehen / als daß vnter Unserer mühesamen Käyserlichen Regierung das H. Römische Reich einmal wieder in vollkommenen Ruhestand gebracht / vnd dessen Chur: Fürsten vnd Stände ins gemein aller derjenigen Beschwerden / so die innerliche Kriege vnvermeidlich/ bevorab in so vielen Jahren nach sich ziehen / enthebt seyn möchten.

Es ist auch Männiglich wissend/ wie Unser geehrter in GOTZ Sel. ruhender Herr Vater/ Käyser Ferdinand der Ander / so wol als Wir selbst / gegen Vnsern Willen gezwungen worden / die Gegenwehr / vnd in der Natur selbst eingepflanzte vnd zulässige Defension, für Uns vnd die trew gehorsame Stände zu ergreifen / vnd annoch in der Hand zu halten; Wir haben aber die gnädigste Verordnung gethan/ wosfern ein oder ander Stand des Reichs gegen den KriegsOfficirer

oder Soldaten / wegen gemeldeter straffbahren Excess etwas in specie zu klagen haben/vnd die Jenige / so über die gemachte Ordinantz sich vergreifen/benennen werde/ daß ohne Respect vnd Ansehen der Personen/die Justicia ernstlich administrirer werden solle / der gnädigsten Zuversicht / da anders der Krieg bis zu erlangung des Friedens fortgesetzt / vnd der Soldat in guter Zucht bleiben solle / daß er seinen richtigen Unterhalt zu empfangen haben werde.

Die Durchzüge sollen den Aufschreibenden Fürsten / so viel die Kriegs Actionen zugeben/vnd wo es ohne FeindsGefahr wird seyn können/ gleichfalls bey Zeiten notificirer, auch darob gehalten werden/daß so viel möglich den ReichsSakungen in denen Fällen / von welchen dieselbe erstberührter Durchzüg halber / eigentlich reden/nachgelebet werde/ wie dann hinwider Chur Fürsten/Fürsten vnd Stände/bey vorkommenden Nothwendigkeiten/Durch: An: vñ Nachzügen/wie es vnser vñ des H. Reichs Diensten / mit Verfolgung der vnterschiedlichen Feinden erfordern möchte / sich dergestalt beqvemen wollen / daß einem vnd andern Stande dergleichen Durchzug / mit verlust grosser Zeit/ vnd periculirung des allgemeinen Wesens/nicht mehrers als die Noth erfordert/aufferlegt werde/ Wie Wir dann hiemit auch ausdrücklich verboten haben wollen/ daß im Durchziehen wider Vnsere oder Vnser Generals Personen Ordinantz(wann anders die nothwendige LebensMittel/bey dem nechsten Wege fortzukommen / verhanden) einige Abwege nicht genommen / noch in verschonung eines oder andern Standes beschweret/ oder ruiniret werden solle.

Zu der Teutschen Officirer vnd Nation Beförderung für der Außländer/ in ersetzung der erledigten KriegsBefehl / vnd warzu sich ein jeder qualificiren wird/ seynd Wir gnädigst vnd billig geneigt/vnd wollen solches bey allen Vorfällenheiten in guter Obacht halten.

Es solle auch den Obristen nicht zugelassen seyn/ohne Leibes Vnpaßlichkeit/oder andere Ehehafften Ursachen von ihren Regimentern abzubleiben.

Gleicher massen setzen vnd gebieten Wir/ daß kein Befelchshaber/wer der auch seye/den Nachstand seiner Lehnung/ welche er von den Vnvermögenden nicht hat erheben können / von dem Vermögenden / viel weniger von dem Magistrat vnd Obrigkeit's Personen erpressen/noch den auff das ganze Regiment oder Compagnia gehörigen Nachstand/in eine Obligation bringen/vnd auff eine Person allein richten solle/ Es were dann solche zu erhebung des Regiments Aufstands richtig gehalten vnd befundener Rechnung auff ihne den Officirer gestellet / Hingegen der Magistrat aller Ortes dahin zu sehen hat/ daß was von Chur: Fürsten vnd Ständen bey allhiefigem Reichstage verwilliget/von ihren Vntergebenen durch ihren eufferisten fleiß vnd aller möglichkeit nach gebracht werde.

Wir haben Vns auch zu desto mehrer haltung guter Disciplin, vnd damit das Ubel nicht ohngestrafft bleibe/ mit Chur: Fürsten vnd Ständen/vnd der Abwesender Råthe.

Räthe / Botschaffren vnd Gesandten / vnd Sie hinwider mit Vns verglichen / daß / wann der Delinquent über drey Meil von seinem Quartier vnd Compagnia auff frischer That in straffmessigem Verbrechen ergriffen wird / oder der Officierer gegenwertig / oder nur drey Meilen Weges von dannen ist / vnd gnugsame Versicherung thut / die Justiciam zu administriren, daß alsdann der Vbelthäter demselbigen abgefolget / Wierigen falls aber die Stände nicht allein die Verhaffung vorzunehmen / sondern auch mit vorgehenden Rechtlichen Process zu verfahren / vnd alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen / Macht haben sollen / Zu welchem Process gleichwol Steden nechsten Commendanten, wann der Befelchshabere / zu dessen Regiment der Straffmessige gehörig / über die 3. Meil von der stell / erfordern / vnd Ihme / daß er den Rechten beywohne / frey stehen sollen / Darbey Wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen / daß wann ein Soldat / so mit seiner Vleeten gewisse Sachen zu verichten / versehen / etwas verbrechen there / vnd auff frischer That begriffen würdt / wai es gleich weiter als drey Meil Weges von seinem Quartier vnd Compagnia were / daß er doch seinen Obristen / oder nechsten Kriegs Commendanten zu bestraffung zugeschickt werde / vnd dieses / damit die Kriegs Anschläge / so manchem vertrawet / nicht offenbahr werde.

Wild Bahn vnd Fischereyen wollen Wir ernstlich darob halten lassen / damit selbige verschonet bleiben / auch nicht verstaten / daß Bürger / Bürgers Sohn vnd Handwercksteute zu Kriegs Diensten gezwungen / gleichwol einem jeden heimbestellet haben / sich zu Dienst des allgemeinen Vatterlandes freywillig vnterhalten zu lassen.

Wenigers nicht wollen Wir solche Befelch ergehen lassen / damit der Soldat bey seinem Bürger vnd Bawersman / hingegen derselbe bey ihnen verbleiben möge / Zumaln aber im Feld oder Ackerbau / vnd in andern seinen Gewerben vnd Handlungen zu Hauß vnd auff dem Lande / nicht verhindert / viel weniger mit Abnahm Pferd vnd Viehe beschweret werde.

Vnd dieweil auch wahrgenommen worden / daß bey Anweisung der Winter- Quartier die Kriegs-Officierer nach gestalt der besser oder geringer / einer dem andern auß sonderbahrem Reid vnd Mißgunst / im Durchziehen die Quartier vorsecklich verderben / also den Nachfolgenden nichts mehr übrig lassen / Als gebieten Wir / daß keiner des andern Quartier in seinem durchzuge also vorsecklich verderbe / noch die Vnterhaltungsmittel den Folgenden einziehe.

Sincemaln auch die Stände sich wegen Ungleichheit der Verpflegungs Ordinantz, in dem eine höher als die andere sich belauffen / beschweret / Haben Wir Vns mit Ehr : Fürsten vnd Ständen einer gleichmessigen vereinbahret / vnd solche in das H. Reich vnterm dato 29. Novembris 1640. verkünden lassen / dabey es nochmaln sein bewenden hat.

Dieser

Dieser Verpflegungs Ordonantz aber ohngeachtet/lassen Wir Uns nicht zu wider seyn/das ein vnd ander Stand/welcher mit Völkern belegt mit seinen Soldaten erwehnter Verpflegung halber/vff leydenliche Mittel/ in Güte handeln/vnd sich vergleichen möge.

Förders demnach Chur: Fürsten vnd Stände bey Uns sich zum höchsten beschweret / was massen biß anhero ein überauß grosser Mißbrauch in den Quartieren/ vnd zwar von den Generals/Personen/Commendanten, Obristen/vnd andern Kriegs-Officirern, in anstellung gewisser Maut vnd Zöll / auch WegGelder zu Wasser vnd Lande verübt/vnd welcher gestalt dadurch Chur: Fürsten vnd Ständen in Ihren von Uns vnd dem H. Reich tragenden Regalien eingegriffen / vnd dero Vnterthanen nicht allein / sondern benebens die Kauff: vnd Handelsleute beschweret / auch die Waaren/ Pferde/ Viehe/ Saltz/ Schmalz / vnd sonstn allerhand LebensNothturffe dadurch merklich gesteigert/vnd verthewret worden/ Deme nun künfftiger Zeiten zu begegnen / Als ordnen vnd seket Wir/ daß alle dergleichen Maut/ Zöll/ Licenten, auch WegGelder/oder wie selbige Nahmen haben mögen/ zu Wasser vnd Lande/gänglich abgestellet/ vnd auffgehoben seyn / die Commercia sicher vnd ungehindert gehen/ auch Jedermänniglich frey vnd vnauffgehalten passiret, zumaln Niemand zu annehmung einiger Convoy wider Willen gezwungen noch gedrungen werden soll.

Auff die von Chur: Fürsten vnd Ständen eingewandte Klage/daß die Officirer nach ihrem Aufbruch auß den WinterQuartieren/ selbige gleichwol den ganzen Sommer über in Contribution behalten/ Haben Wir die gemessene Verordnung gethan/daß dasjenige/ was hierin von ein oder andern wider Unser Vorwissen vnd Willen mit vorenthaltung besagter Quartier vnd erpressung der Contributionen vorgenommen worden / alles ernstes abgeschaffet werden solle.

So dann der Marquetenter halber es durchgehend dahin vermittelten lassen/ damit nicht allein derselben Verkauf vnd Wirtschaft / weiter nicht als vff den Soldaten erstrecket/sondern auch der von ihnen den Soldaten gleich anmassende Quartiergenos/ an Servile, Futterungen/vnd anders allerdings eingestellet werde: Vnd stehet nichts desto weniger noch jedem Magistrat bevor/ gegen den seinigen/ so sich selbst in verkauffen vnd dergleichen darwider vergreifen/einsehen zu thun.

Wir haben Uns auch der Commendanten in Unseren vnd des H. Reichs Städten halber dahin resolviret, daß/ wo es die Nothturfft nicht erfordert/ ihrer damit verschonet/ an den Orten aber/da es nach gelegenheit vnd bewandniß der Feinds-Gefahr die Nothturfft erfordert / denselben mehr nicht / als die ihnen obliegende Contribution abgestattet / vnd von ihrer der Stadt Quota abgezogen werden solle. Inmassen Wir auch keines weges gestatten wollen / daß von dem Magistrat die ThorSchlüssel abgefordert werden/ es were dann/ daß die Noth ein anders erheischen thete.

Keine

Keine HauptFortification solle ohne Unser oder Unserer Generalen Befehl
vorgenommen/ die gemeine Defensionen aber hierunter nicht verstanden seyn/ damit
ein oder ander Officier nicht etwa auff allen unversehentlichen feindlichen Einfall
seinen Unfleiß/ oder Unvorsichtigkeit / zu des Reichs vnd der Stände Schaden/ da-
durch zu justificiren/ sich vnterziehen möchte / Vnd da hinfüro sich ein oder ander der
geklagten Disarmirung vnterfangea / oder auch dem Magistrat an seiner habenden
Gerechtsamb beeinträchtigen würde/ solle solches der gebühr nach gestrafft / vnd die
Restitutio anbefohlen werden.

Wir setzen v. v. ordnen hiemit/ daß wegen der Convoy Gelder dem Reuter täg-
lich 1. Gulden/ dem Soldaten zu Fuß 30. Kreuzer/ vnd dem Officier nach gestalt sei-
ner in der Verpflegung aufgesetzter Portion, die angebühr gegen seiner selbst eigener
Verköstigung gegeben / dann nach gestalt des Weeters vnd Weges gebührende Tag-
reisen verrichtet/ die Kasträge aber auff den vierten Tag angestellet werden sollen.

Wegen der erpresten Obligationen wollen Wir bey Unserm Reichs Hoff Räte
vnd Käyserlichem Cammer Bericht die gemessene Verordnung thun/ daß wann der-
gleichen erpreste vnd abgenöthigte Obligationes allda vorbracht/ darauff keine Manda-
ta oder Process erkennet werden sollen.

Wir willigen auch/ vnd geben den Ständen hiemit zu / daß auff begehren jedes
Orths Magistrats die Commisarien mit denselbigen richtige Abrechnung zu pflegen
schuldig seyn/ vnd dessen sich nicht weigern sollen.

Anreichend die auffrichtung gewisser Magazin vnd Proviand Häuser / lassen
Wir Uns solche nicht zu wider seyn / haben auch bereits vnter dato 31. Julii nechst-
hin/ an die Fränckische/ Schwäbische / vnd OberReinische Creys/ wie auch an Theils
Stände der Ober vnd NiederSächsischen Creys/ wegen Hergebung einer Anzahl Ge-
treid / zu auffrichtung berührter Magazin, Unsere gnädigste Ansuchungs Schreiben
abgehen lassen wollen/ darneben alle übrige Creyse zu einem gleichmessigen gnädiglich
ermahnen/ nicht zweifelnd / ein jedweder Stand werde seinem selbst erinnern vnd gut
befinden nach / auch das Seinige desto willfähriger vnd erklecklicher beyzutragen ge-
neigt seyn/ dabey Wir dann die gemessene Verordnung thun wollen/ daß hinfüro über
das Proviand Wesen getreue vnd gewissenhafte Leute bestellet / die über ihre Pflicht
handeln/ in diesen oder andern Kriegs Diensten/ andern zum Abschew bestraffen/ vnd
bey einer Armada nicht grösser Licens, als bey der andern verstatet / sondern gleiche
Kriegszucht gehalten werde.

Als Uns von Chur : Fürsten vnd Ständen/ vnd der Abwesenden Räte/ Bote-
schafften vnd Gesandten/ nicht geringe Klagen/ wegen Zergliederung des ErzStiftis
Trier / als eines ungezweiffelten ohnmittelbahren Standes vnd ChurFürstenthumb
des N. Reichs/ vnterthänigst angebracht / vnd deroentwegen die ehiste Abrettung der
inhabenden Städte / Schloffer / Empter vnd Orther/ bey Uns gebührend gesucht
worden/

worden / So haben Wir auff solch Unser vnd des H. Reichs Stände Begehren / die befundene Nothturfft nicht allein an des Cardinal Infanten Id. Schrifft: vnd Mündlich bringen lassen / sondern erklären Vns über dieses auch dahin gnädigst / daß Wir abermals daran seyn wollen / damit die annoch eingquartirte Königl. Spanische Völcker ehfft würcklich abgeföhret / vnd mit Unseren vnd des H. Reichs Völckern / da nöthig / besetzt / alles in vorigen Stand gestellet / vnd das ErzStift beym Reich alerdings erhalten werde.

Sonsten geben die Reichs Abschied / Reuter Bestallung / Articuls Brieffe / dabey befindliches Krieg vnd Reuter Recht / vnd Verpflegung Ordnung / vor sich selbst klärllich zu erkennen / daß der überflüssige Troß vnd Pagage abgeschaffet / den Tractamenten vor diejenige Befelchshabere / welche Fürsten vnd Standes Personen gleich seyn wollen / abgebrochen / den abkommenen Regimentern kein Stabs Unterhaltung / den Vberirrenen nur halber Sold oder Portiones, vnd kein Rauch oder Glat Futter passiret, den Obristen / so erst zu werben versprochen / keine Quartier assigniret, die Unterthanen mit den Reformirten nicht beschwehret / die Exces des Raubens / Stehens / Plünderns / Schändens / Exemplariter bestraffet / auff der Officier abführende Familien nicht extra ordinarie hergeben / Erpressung der Obligationen von dem Magistrat vnd armen Unterthanen / wie auch der Quartiermeister vortheilhafte Practicken vnd rantzioniren eingestellt / der Wirth zu verschaffung neuer Utensilien nicht gezwungen / die Regimente bey beziehung der Quartier gemustert / vnd nach den Köpfen verpfleget / Taffel / Discretion vnd Commandanten Gelder / auch Auflös: vnd Freyhaltung der Officier in den Wirthshäusern abgeschaffet / bey Abzug der Garnisonen kein Stück / Doppelhaken / noch Gewehr hinweg genommen / dann daß der Officier vnd die Connivens gegen seinen vntergebenen Soldaten selbst hatten / die Erkauffung der geraubten Güter von den Soldaten eingestellt / verbleiben solle / Bey welchen löblich vnd heylfamen Verordnungen Wir es ein vor allemal bewenden lassen / vnd darüber von Unsern nachgesetzten Generalen alles ernstes gehalten haben wollen.

Alles / so Wir mit Ehr: Fürsten vnd Ständen / auch der Abwesenden Räte / Vortschafften vnd Gesandten / oberzehler vnd folgender massen verglichen / wollen Wir Unserm Generalissimo überschicken / vnd Ihrer Id. gnädiglich auftragen / allem deme / was darin begriffen / nachzukommen / auch absonderlich verfassen lassen / was zu jeden Standes / als des Soldaten Wissenschaft von nöthen / vnd solches den Aufschreibenden Fürsten / aller Zehen Reichs Erren / mit dem Befelch zuschicken / daß Sie diese gemessene Verordnung ihren Erren Ständen vnverlangt zukommen / verkünden vnd anschlagen lassen / Es sollen auch darüber absonderliche Unsere Kriegs Commissarii in Pflicht genommen vnd beendiget werden.

Wann nun ferner Ehr: Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte / Vortschafften

Vortschafften vnd Gesandten/ über dieses alles / was Sie bey der eben in Wehrender
Berähtschlagung der Friedenshandlung erfolgten Einquartierung bis anhero zu
Conservation, so wol der Reichs Stände / als der Soldaten/ Vns wolmeynend ein-
gerathen/ vnd gehorsamblich gebeten/ Hauptsachlich abermals den Andern in Unser
Käyserlichen Reichstags Proposition gesetzten Puncten/ Wie der Krieg fortzustel-
len/ geschritten / vnd vor die Hand genommen / vnd der einhelligen ganz beständigen
Meynung worden/ auch vor Nahsamb erachtet/ wolte man anders das H. Römische
Reich/vnd desselben getrewe Chur: Fürsten vnd Stände/vmb Ihren Freyen Stande
nicht bringen / noch dieselbe frembder Beherrschung vnd Dienstbarkeit vorsehrlich vn-
terwürffig machen/ das die hohe vnmvngengliche Noth erfordere/ Sich in guter Ver-
fassung nach des Reichs Kräfften zu halten/vnd das ein jeder Standt des Reichs/ so
es mit demselben/forderist aber Vns auffrichtig meynet/ für die Freyheit des Vatter-
landes Teurscher Nation noch ferners alles nach möglichkeit beytragen helfen solle.

So haben Wir Vns mit Ihnen / vnd Sie sich mit Vns Erstlich dahin ver-
glichen/ Das/ ob zwar leichtlich zu erachten/das man sich gegen so vielen mächtigen
Feinden/wann es der gegenwertige Zustandt des Reichs erragen könnte / in stärckere
Verfassung zu stellen grosse Vrsach hette / So sene doch mehr auff die Conservation
der auff Weinen habende Völcker / als Neue Werbungen das absehen zu haben.

Sehen vnd ordnen solchem nach / das vorhin erklärter massen denen abkomme-
nen/vnd bevorab denen jenigen Regimentern/welche theils durch Factiones mit dem
Feinde/theils auch durch Krankheit vnd anderer Zustände/ an Reuter vnd Fußvolck
in abgang gerathen/wieder zugeworben/die Unberittene vnd Unbewehrte remundi-
ret, die Krancken verpfleget / vnd durch diesen Weg die Armada völig vnd dergestalt
verstärcket werde/damit man mit derselben zu des H. Reichs Defension, bis zu erlan-
gung des lieben Friedens/ desto besser gefolgen könne / Zumal von denen zu Unserer
Käyserl. Reichs Armada gehörigen Völkern keine Hülffen vnd Succursen auffser
Reichs anderwärts verschicken / sondern die / welche vorhin etwa verschicket weren/
wieder zu rücf fordern / jedoch hierunter die Diversiones, wordurch die Feindes Völ-
cker von des Reichs Bodem abgezogen/vnd der Schwall des Krieges in dero Land ge-
walhet / oder das Reich bedecker / vnd für feindlichem Einbruch gesichert wird/ nicht
verstanden haben.

Wie dann auch darneben die Verschung thun / das den frembden zu Unser
Reichs Armada nicht gehörigen Regimentern kein Quartier/Sammel; vnd Muster-
Platz im Reich verstatet werden solle.

Wir wollen auch/ so viel den Fuß/vnd Anzahl der Regimentern/ vnd in wie viel
Compagnien jedes zu richten/berrist / von den Gemeinen Ständen Vns anheimb
gestellter massen / mit Zuziehung obbesagter ChurFürsten E. d. welche Reichs Völcker
führen / solche Reduction der Regimentern vnd Compagnien zu Ross vnd Fuß / vor

vnd bey beziehung der Quartier/auff maß vnd weise an Hand nehmen/wie Wir erach-
ten werden/ daß es nach beschaffenheit der Reichs Feinden Macht: des Reichs Ver-
mögens/ vnd dann zu desselben Vertheidig: vnd Versicherung/ forderist aber auch zu
Beförderung des lieben Friedens im Reich nöthig seyn wird.

Nicht weniger seynd Wir mit Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs/ vnd
der Abwesenden Räte/ Botschafften vnd Gesandten einig / Daß nicht wol füglich
eine SpecialReitung zu machen / was für Vnkosten Monatluch auff die Soldatesca,
gemeine Reuter/ Knechte vnd Officirer, dann auff die Generals Personen/ vnd dero
Stäbe/ Artiglerie, wie auch dergleichen Nothwendigkeiten erfordert werden. Da-
hero Wir Uns mit Ihnen/ vnd Sie hinwider mit Uns sich verglichen / Daß bey jetzt
vorhabender / vnd zu Conservation des Reichs Armada nothwendiger Anlage / ein
gewisses in Genere beschlossn werde / vnd bey dem bißhero im Reich in dergleichen
Fällen herbrachten üblichen Brauch / der Denstwer / nach dem Einfachen Römer
Monat vnd der Reichs Matricul mit gewisser Maß/ vnd damit eine solche Proportion
mit der auff obberührte Reqvista erforderden Spesen gehalten werde/ damit man den
vorgezielten Zweck erreichen könne/ sein bewenden haben solle.

Vnd ob wol wegen Auffbringung des Vnterhalts für Unser vnd des H. Reichs
Kriegsheer/ der Stände Räte/ Botschafften vnd Gesandte/ in ansehung Ihrer be-
kandten Landverderblichen Zustände zu jetzigen hochbeschwerlichen Obligen/ ein meh-
rers vnd weiters/ als bereits mit höchsten Vnstaten geschehen/ einzuwilligen oder zu
leisten/ fast vnerzwänglich befunden / So haben Sie doch auch die höchste Noth
vnd eufferiste Gefahr Unsers geliebten Vatterlandes Teutscher Nation zu Gemüte
gezogen/ Sich dahin verglichen/ entschlossen vnd gewilliget / Daß die Chur Fürsten/
Fürsten vnd Stände des H. Reichs abermals 120. Monat einfachen Römerzugs/
innerhalb Jahrsfrist/ vnd also jeden Zahl Monat Zehen Römer Monat zu erstatten/
auch gegen den letzten einstehenden Monats Novembris den ersten Erlag der Zehen
Römer Monat würcklich vnd vnselbarlich zu thun/ welche freywillige Reichshülffe
Wir gleichsfalls zu gnädigstem Danck verstanden/ vnd angenommen / Vnd dieweil
derselbigen ferners folgende Conditionen beygefüget:

Nemblich Erstlich / Daß nicht nur allein auff diese Bewilligung vnd daher
fließende Haupt Obligation, sondern auch auff die dabey mit angehengte Bedingnüs-
sen vnd Vorbehalt gesehen/ vnd diese Aqveprincipaliter beobachtet vnd würcklich ge-
halten/ vnd darwider von Niemand gehandelt werde.

Fürs Ander/ Jedem absonderlich noch bevor stehe/ seinen jetzigen leidigen be-
rübten/ auch seiner Land vnd Leute verderblichen Zustand vnd Armut/ wie nicht weni-
ger erlittene Schäden / vnd andere etwa habende Beschwerlichkeiten / auch in specie
der allzu hohen vnd doppelten Anlag halber bey Uns als Römischen Käysern/ auß-
sührlichen vor vnd anzubringen.

Drittens/

Drittens/ Daß hierüber vnd auff solche Deductiones einen vnd andern besitt-
benen dingen nach/ von Vns eine billigemessige Moderation erfolge/ darbey auch alles
nach jedes Vermögen vnd noch übrigen Kräfften gerichtet/ Niemand aber vnter die-
sem schein zur Vnmöglichkeit gedrungen.

Zum Vierten/ Ehe vnd zuvor diese Ermessigung würcklich beschehen/ man
mit keiner Execution beschweret.

Fünftens/ Auch ein Stand dem andern wider seinen Willen nicht überwiesen/
noch sonst mit Quartieren assigniret, sondern disfalls das alte Herkommen im Reich
beobachtet/ nach christ würcklicher bestellung eines Teutschen im Reich gefessener Pfem-
nigmeister die Reichs Steuer zu der Casla entrichtet vnd berechnet werden solle.

Sechstens/ Solches alles auff die jenige Güter/ deren man würcklich in Besit
vnd Inhabung ist/ auch weiters nicht verstanden.

Zum Siebenden/ Daß hievon zugelassen sey / solches alles abzurechnen/ was in
den Quartieren vnd Durchzügen/ auch zum Magazin dargeben wird/ Item auff die
nothwendige extraordinari Garnisonen, vnd zu Vnterhaltung der Festungen/ auff
maß vnd weise/ wie oben mit mehrern erleutert/ auffgehen thur / Dahingegen Ehr-
Fürsten vnd Stände erbietig / das jenige zu leisten/ was der Prager Frieden Schluß
mit sich bringet.

Fürs Achte/ Sonderlich die jenigen/ welche allbereits vnter dem Feinde begrif-
fen/ oder dahin contribuiren müssen/ beobachtet werden.

Vnd ob zwar auch für dismal der Römerzug beliebt / daß doch zum Neundten/
ins künfftig denen Ständen des Reichs noch frey vnd bevor stehen solle/ in den Bewil-
ligungen sich auff diesen oder einigen andern Modum contribuendi nach beschaffen-
heit der Zeit vnd Leufften zu vergleichen/ gebeten.

Als erklären Wir vns hiemit gnädiglichen / daß so wol diesen/ als denen vori-
ger Einwilligung angehengter vnd verabschiedeten Erinnerungen vnd Bedingnis-
sen/ aller möglichkeit nach: lebet werden solle.

Nachdem auch befandt/ daß die Mittel/ deren sich Vnsere vnd des H. Reichs
Feinde/ zu bekriegung desselben / vornemblich von der innerlichen Spaltung herrüh-
ren/ vnd ihnen dadurch deso mehrer Vorthail/ Anlaß vnd Gelegenheit an die Hand
gegeben wird/ einen Reichs Creyß nach dem andern mit Heerskrafft anzufallen/ Vns
vnd dem H. Reich zur Beyhülff vnnützlich zu machen / vnd Wir bis anhero nicht ohn
Vnsrer sonderbahres Mißfallen verspühren müssen / daß mehr besagten Vnsern vnd
des H. Reichs Feinden / mit Geld/ Volck/ vnd andern Kriegsnothcurfften allerley
Vorschub geleistet / vnd so wol in den Städten als auff dem Lande heimliche Wer-
bungen verstatet werden / Dieses aber keines weges zu verantworten oder zu gedul-
den / daß sich die Teutsche zu Vnterdrukung ihres eigenen Vaterlandes frembden
Nationen mit dergleichen vnzulässigen Hülfen/ beypflichtig machen / vnd dasselbe zu
bekriegen/ die Mittel selbst an Hand geben ;

Als haben Wir Uns mit Chur: Fürsten vnd Ständen/vnd Sie mit Uns sich
hinwider verglichen / daß auff solcher feindlichen Zündhrigung/ mit rechtschaffener
Zusammensetzung entgegen gangen / vnd diesen straffmessigen Verhandlungen mit
ernst gestewet werden solle.

Sehen/ordnen vnd wollen solchem nach htemit gnädigst vnd ernstlich/ auch bey
Straff Leib vnd Lebens / Einziehung aller Haab vnd Güter / Entsetzung aller Ehren
vnd Würden/Entwehrung der Erb: vnd Anwartschafften/ Nachschickung Weib vnd
Kinder/ vnd das dergleichen hinsüro weiters zu einigen Ehren Stand/ Bürgerlichen
Empthern/Handwerkern/nach andern Nahrungs Mitteln / zugelassen werden sollen/
auch allen andern in vorigen Reichs Abschieden befindlichen Pöney der Acher vnd O-
ber Acher/ daß hinsüro von des Reichs Vnterthanen/was Standes dieselbe auch seyn/
sich Niemandes mehr in Feindliche Dienst einlassen / noch demselben einige Hülfes
Vorschub oder Vnterschleiff leisten/ Die jenige aber/ welche sich thätlich in solchen
Dienstern befinden / oder sich sonst bey Vnsern vnd des Reichs Feinden auffhalten/
vnter was schein/beheiff vnd gestalt solches auch seyn mag/ in Krafft vnser vnd dem
hernachgesetzten dato außgelassenen Käyserlichen Mandats, alsbald nach verkün-
dung desselben / innerhalb der darin bestimmten Zeit / sich aller widrigen Kriegsübung
abzun/nacher Hauß verfügen/der anerbottenen Gnade fähig machen/ vnd die widri-
gen falls vnaußbleibliche Straffe vermeiden/ Sonderlich aber daß die falls in Vnsern
vnd des H. Reichs vnd andern Städten/wie auch auff dem Lande bey den Eltern auff
ihre Kinder vnd derselben abforderung/wie auch das übrige ledige Gesind gutes nach-
fragen vnd aussicht gehalten / vnd dieselbe von allem Zuzug vnd Dienstannehmung
wider das Vatterland / bey vorgedraweten vnaußbleiblichen Straffen abgemahnet
werden/ Vnd zu desto schleuniger vollenziehung/ auch damit sich Niemandes mit
der Vnwissenheit ins künfftig zu entschuldigen haben möge / ein jeder Chur Fürst/
Fürst oder Stand/wo solches ohne sondere Nachtheil vnd Gefahr des zu nechst stehen-
den oder andringenden feindlichen Gewalts halber füglich geschehen kan/ in seinem
Churfürstenthumb/Land vnd Vortmessigkeit / obangeregtem Inhalt nach / eben der-
gleichen Mandata publiciren vnd anschlagen lassen solle.

Nicht wenigens hat bis anhero zu des H. Reichs vnd dessen getrewen Chur:
Fürsten vnd Ständen / höchsten vnd vnwiederbringlichen Schaden vnd Nachtheil/
die Erfahrung mehr dann zu viel geben / daß obbesagten Vnsern vnd des H. Reichs
Feinden/ auß ertlicher Orten die sich zum Reich bekennen/die Rohrturfft zum Kriege/
an Proviand/ Munition vnd Bewehr abgeföhret / auch sonst durch Geldwechselung/
Aufnahm/ Beherbergung ihrer Agenten, Kähte/ vnd Diener / allerhand Vorschub
vnd Vnterschleiff verstatet worden/ Vnd dann dieses nicht allein den gemeinen
Rechten/sondern auch den klaren Inhalt der Reichs Satz: vnd Ordnungen zu wider/
vnd als ein dem allgemeinen Vatterlande zu eufferster Verwüstung gereichendes
Werck bey hohen Straffen verboten ist.

Als

Als sehen/ordnen vnd gebieten Wir hiemit ernstlich/ bey Straff der confiscirung vnd abstattung des Dupli, oder nach befindung Haab vnd Guts/ Das hinfüro Keiner/wer der auch seye/ jetzt oder ins künfftig/ den Feinden Victualien vnd Proviand/ weder an Gewehr noch Kriegs Ammunition, das geringste nicht abfolgen lassen/ noch sonst durch Geldwechsel oder andere Wege einige Hülf oder Vnterschleiff wisfentlich leisten sollen.

Vnd demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaste Neutraliteten dem Reich sehr schädlich/den Feinden desselben aber zu continuirung des Krieges über die massen behülf: vnd vorträglich/ Zumal ein jeder Chur: Fürst vnd Stande vermög des Landfriedens/auch dessen handhabung vñ darauff fundirten Executions-Ordnung/ wie auch anderer Reichs Constitutionen, das H. Römische Reich/ so wol für Aufwertig: als Inwendigen Feinden/ mit vnd beneben Vns/ aller möglichkeit nach/ beschützen vnd defendiren zu helfen/ auch die darzu nohtwendige Mittel pro Quota bezutragen schuldig vnd verbunden ist/ Vnd vmb des willen Chur: Fürsten vnd Stände/auch der Abwesenden Rähre/ Botschafften vnd Gesandten vor hochnohtwendig ermessen/ daß dergleichen angemaste Neutraliteten expresse casiret, abgeschaffet/ vnd kräftiglichen verbotten würden/ Vnd solches vmb so viel mehrers/ allbiweil in den Reichs Verfassungen nicht zu finden/daß einigem Stande/ auf was für Ursachen/ Ehehafften vnd Noht dasselbe auch seyn möchte/ zugelassen worden/ in allgemeiner Noht vnd Gefahr des Vaterlandes von dem andern sich abzusondern.

Als sehen/ ordnen/ vnd wollen Wir/ daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereits angemaste unzulässige/ hochschädliche Neutralitet, darunter die von Vns etlicher Chur: vnd Fürstlichen Writiben beschehene Verwilligung nicht gemeyn/gans vnd zumal auffgehebt seyn solle/ Allermassen Wir solche hiemit vnd in Krafft dieses gänglich auffheben/ Sondern daß auch hinfüro einiger Stand des Reichs/ wie der auch seye/ohn Vnsere Vorwissen vnd Genehmbaltung/ sich in dergleichen hochschädliche Neutraliteten nicht einlassen solle.

Damit auch diese Hülf zu desto besser Würckligkeit erschieszen möge/wollen Wir nicht vnterlassen/die Vns vñ dem H. Reich ohne Mittel vnterworffene Freye Reichs- Ritterschafft/Han See Städte/dann die Eydenosschafft der Dreyzehen Orth in der Schweiz/ ingleichen Vnsere vnd des H. Reichs Fürsten/auch Vasallen in Italien/zu einer ebenmessigen Behülf in dieser allgemeinen Noht vñ Gefahr des Reichs ersuchē.

Alles das jenige/ darüber in diesem Vnsrem Reichs Abschiede in KriegsSachen keine absonderliche Erklärung vnd Erleutterung beschehen/ solledn vorangezogen Reichs Abschieden/ Reuter Bestellungen/ Articuls Brieff/ vnd KriegsRechten nachgesebet werden/ Wie Wir dann auch erst bedeuten Articuls Brieff/wann die dazu gehörige Nohtturffe verhanden/ ernewern/ Vnsern vnd des H. Reichs Völkern vorhalten/ vnd Sie darüber beEyndigen lassen wollen.

Wiewol

Wiewol Wir dann auch zum Dritten Punctum Justitiae, wie demselben wieder auff: auch allen darwider eingerissenen Mängel vnd Gebrechen abzuhelffen seyn möchte/ noch bey wehrendem diesem Reichstage gern befördert vnd erlediget geschen/ auch alles was darbey zu erinnern vnd zu verbessern/oder abzuschaffen / in gute Ordnung gebracht hetten/ So haben aber Vns Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte/ Botschafften vnd Gesandten / in Ihrem diß Puncten halben übergebenen Gutachten/ gehorsambst erinnert/ daß nachdem vorgewesene Consultationes des Ersten vnd Zweyten Puncten/ ihrer Wichtigkeit nach/ sich nunmehr über das Jahr verzogen / vnd die darin von Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der Abwesenden Räte/ Botschafften vnd Gesandten / angeregten Mängel vnd Gebrechen/ beyder Höchsten Tribunalien im Reich also beschaffen/ daß solche allhie vnd ohne Zuziehung jegtermelde Vnsers vnd des Reichs Cammergerichts Beyfiser / auß dem Grunde zu erheben/ über schwer vnd fast vnpracticirlich fallen wollen. Wir auch von Vnsern Erb Königreichen vnd Landen nicht wol länger abseyn / vnd auffgehalten werden könten / vnd dannenher Sich dahin einmüßiglich vergliechen / Daß gleich wie bey vnterschiedlichen hievor gehaltenen Reichstagen/ dergleichen Justici-Sachen / vnd darbey gefundene Mängel vnd Gebrechen/ auff einen ReichsDeputation Tag/ aufgestellet/ vnd remittiret worden / solche auch mit Vnsern Vorwissen/ Willen vnd Consens anjekt beschehen/vnd das Aufschreiben hierzu auff den 1. Maji des nechstkünfftigen 1542. Jahres / von Vnsers vnd des Reichs Chur Fürsten/ vnd des Erzganzlers zu Mainz id. nach Speyer oder Franckfurt / je nach beschaffenheit der Kriegsleuffte / an die Deputirte Chur: Fürsten vnd Stände aufgefertiget werden möchte / Vnd Vns nun zu solchem ende vnterhändigst ersucht vnd geberent/ daß Wir auch Vnsers Theils in solchen Reichs Deputations Tag zu verwilligen geruhen wolten / So haben Wir nicht allein darin gnädigst verwilliget / Sondern erklären Vns auch hiemit vnd in Krafft dieses / daß Wir die vnfehlbare ehiste Verordnung thun wollen / damit Vnsere vnd des H. Reichs Chur: Fürsten vnd Stände gehorsamblich Suchen/vnd sonsten des Reichs Nothdurfft nach/eine gewisse Reichs HoffRaths Ordnung verfaßt/ vnd in derselben die Verschung gethan werde/ alle von obermeldten Chur: Fürsten vnd Ständen/ wolmeynend erinnerte Mängel vnd Vnordnungen / so viel sich deren bey jetzt ermeldten Vnsern Reichs HoffRath/vnd sonsten im Werck selbst befinden werden/ abgeholfen/ darob festiglich gehalten/ vnd also die heylsame Justitia allen Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs schleunig vnd wol administriere.

Nicht weniger auch alles angelegenen fleißes dahin gesehen werde/ damit immittelst vnd biß zu Auffrichtung solcher Reichs HoffRaths Ordnung/ demselben/ was von Chur: Fürsten vnd Ständen bey Vns nützlich vnd wol erinnert worden/ gelebet vnd folge geleistet / auch sonsten in allem dasjenige fleißig beobachtet werde/
was

was die heylsame Justicia, so dann Chur: Fürsten vnd Stände Vns vnterthänigst eingereichte vnterschiedliche Memorialien mit vnd nach sich führen.

Wir wollen auch zu diesem End Vnsere Käyserliche Commissarien mit aller Nothwendigkeit vnd Vollmacht/ bevorab aber über jetzt erwehnte von Chur: Fürsten vnd Ständen Vns überreichte vnterschiedliche Memorialien, vnd darin begriffene wichtige Puncta, nachdem Wir der Zeit vnd Wahlstätt werden berichtet vnd erinnert worden seyn/ also zeitlich dazu instruiren vnd abordnen/ damit an möglichster Beförderung: vnd Erledigung aller der Justiti anhangenden Sachen Vnsers seits nichts eromangeln vnd abgehen solle.

Über dieses haben Wir Vns mit Chur: Fürsten vnd Ständen/ vnd der Abwesenden Rähre/ Botschaffren vnd Gesandren / vnd Sie sich hingegen mit Vns dahin vereinbaret vnd verglichen/ Daß alles dasjenige/ was bey solchem ReichsDeputation Tage tractiret, gehandelt vnd geschlossen wird/ so viel zwar die Reichs-Hoff-Rahrs Ordnung betrifft / auff Vnsere Genehmhaltung / die mehre Juridica aber vnd Processus caularum dem künfftigen Deputations Abschied einverleibet werden/ vnd gleich einem gemeinen ReichsSchluß/ Krafft/ Würckung/ vnd Vim Legis haben soll.

Betreffend aber die Erhöhung der Cameral Besoldungen / davon können vnd mögen zwar Vnsere Käyserliche Commissarien, vnd des Reichs Ordinari Deputirte Stände handeln/ consultiren vnd schließen/ Jedoch/ daß/ was dergestalt gehandelt vnd geschlossen wird/ allein Interim vnd biß zu gesambter Stände auff einem allgemeinen Reichstag erfolgender Ratification verbindlich seyn soll/ Alles ander aber/ so zu dem Justiti Wesen eigentlich nicht/ auch sonsten für die gesambte Reichs Stände gehörig / vnd sonderlich Religions, Contributions vnd daron dependirende Sachen/ worinnen auch die Deputirte sich der Sachen Wichtigkeit nach nicht werden vereinbahren vnd vergleichen können/ sollen billig an ihre gebührende Orth aufgestellt bleiben.

Ubrige übergebene Memorialia, als in specie das Käyserliche HoffGerichte zu Rottweil / LandGericht in Schwaben / vnd General Post Ampt im Reich betreffend/ haben Wir Vns auch dieser Puncten halber hiemit gnädigst erkläret/ daß nicht weniger denen darüber geklagten Beschwerden / so bald es bey diesen wehrenden schweren Kriegsteufften wird seyn können / ihre abhelffliche Maß gegeben / jetzt erwehntes Post Regal in seinem Esle erhalten/ vnd zu dessen Schwälerung nichts vorgenommen / noch von Vns in einigen weg verwilliget / nachgesehen oder verstatet werden solle.

Nachdem auch die Stände des Niederländisch Westphalischen Creyses sich jeko abermaln gar hoch beklaget / daß die Brabandische Regierung zu Brüssel / vnterm Vorwandt eines von Käyser Carln dem Vierdten erhaltenen Privilegii, welche Sie

die Brabandische Güldene Bull nennen/ jhnen allerhand vnterdienliche Beschwe-
rungen zufügten/ so wol in Personal als Real Sprüchen/ da auch solche außser Ihrer
der Regierung Gebiet/ vel ratione contractus vel delicti vorgeloffen/ ob schon der
Schuldige an solchem Ort sich befindet/ die Obrigkeitliche Erkenntniß nicht verstat-
ten wollen/ vnd zu dessen Behauptung mit verbottenen vnd zwar solchen schweren
Repressalien de facto verfahren/ daß offemals in einer Sach/ welche nur Hundert
Gülden werth/ bey Zehen tausent Gülden oder mehr tertius innocentibus vorenthal-
ten vnd eingezogen/ auch in die benachbahrte Lande mit gewaffenerer Hand gerucket/
vnd Adelige Häuser vnd Schlöffer mehrmals occupiret vnd eingenommen worden/
Solches alles aber den Gemeinen Rechten/ ReichsSatzungen/ dem Vertrag von
Anno 1548. vnd mehr andern/ auch dem wahren Verstandt des angezogenen Pri-
uilegii selbst zu wider laufft/ Inmassen es dann die Abgesandte des Nieder Bur-
gundischen Erenses auff dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1603. also aufge-
deutet/ daß es nemlich secundum Jus commune, vnd nur dahin zu verstehen/ daß
die Brabandische Vnterthanen in Personalibus extra territorium nicht zu evoci-
ciren, oder der Proceslab arresto wider Sie anzufangen.

So haben Wir auff der Ehr: Fürsten vnd Stände Abgesandten vnterhän-
nigst bitten Vns allergnädigst anerbotten/ so wol des Königs in Hispanien/ als des
Cardinal Infante &c. beweglichst zu ersuchen vnd zu erinnern/ daß dergleichen hoch
beschwerlich vnd vnbillige Verfahrungen alsbald abgeschaffet/ künfftig allerdings
verhütet/ auch den Beleidigten vmb ihre erlittene Schäden gnugsame Abtrag ersat-
tet werde/ Nicht zweiffelnd/ diese Vnsere freundliche Abmah: vnd Erinnerung
gebührend beobachtet/ vnd ohne Frucht nicht abgehen werde/ Im widrigen vnd
da gegen alle bessere Zuversicht mit solchen Thätigkeiten/ ein als den andern weg
fortgefahren werden solte/ alsdann die Sämtliche Stände nicht zu verdennen seyn
werden/ wann Sie sich deren in den Reichs Satzungen auffgerichten Land Friedens
vnd Executions Ordnungen erlaubter Mittel nach Nothdurfft/ vnd Ihrer selbst eigen
oder der Bedrangten Rettung gebrauchen.

Als sich auch noch etwas Irrung zwischen etlichen Ständen des Reichs der
Session halber erhalten/ deren Sich dieselbige strittige Stände/ vnd an deren statt Jh-
re Räte vnd Botschafften/ dismals auch endlich nicht vergleichen mögen/
Demnach wollen Wir/ daß einem jeden Fürsten/ Prälaten, Grafen vnd Stand/ die-
ses Reichstages gehaltene Session vnd Subscription zu End dieses Abschiedes be-
schehen/ an seinem herbrachten Gebrauch vnd Gerechtigkeit/ in einigem weg nicht
nachtheilig/ schädlich oder vergreifflich seyn soll/ Vnd seynd Wir des gnädigsten Er-
bietens/ nach befindung eines jeden Gerechtigkeit/ Sie solcher Irrung der Session
auff leidliche Weg zu vereinigen vnd zu vertragen/ oder sonsten nach Billigkeit zu
entscheiden.

Vnd

Vnd demnach Wir die Hochgebohrne Vnsere vnd des H. Reichs Fürsten vnd liebe Getrewe / Eitel Friedrich von Hohenzollern / Johan Antoni / Herzogen zu Crumow vnd Fürsten zu Eggenberg / vnd Wenzel / Fürsten vnd Regierer des Hauses Lobkowitz / zur Session vnd Stimm im Reichs Fürsten Rath admittiret vnd zugelassen / Chur: Fürsten vnd Stände auch in diese Vnsere Admision gewilliget / vnd es einzig vnd allein an würcklicher Introduction, darzu man auß gewissen Ursachen dismal nicht gelangen können / ermangelt /

Als erklären Wir Vns / daß obvermeldte Fürsten sampt vnd sonders / wie andere Fürsten vnd Stände des Reichs / bey künfftigem Reichstag zur Session vnd Stimm würcklich gelassen werden sollen / Jedoch so wol VnsERM löblichen Erk Haus Österreich / vnd angehörigen Erb Königreichen vnd landen vnnachtheilig / als auch / daß Sie die jenige Conditionen vorhero adimpliren, wie in denen von dem Chur-Mäinckischen Reichs Directorio Ihnen zugestellten Schriftlichem Bescheid mit mehrerem vermeldet worden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschriben stehet / vnd Vns Kaysler Ferdinanden den Dritten berühren thut / Bereden vnd versprechen Wir bey VnsERN Kayslerlichen Würden vnd Worten / stet / fest vnd vnverbrüchlich zu halten / vnd zu vollziehen / dem stracks nachzukommen vnd zu geleben / sonder gefehrde. Dessen zu Brkund haben Wir VnsER Kayslerlich Insiegel an diesen Abschied hengen lassen.

Vnd Wir die Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte / Botschafften vnd Gesandten / Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied / Daß alle vnd jede obgeschriebene Articul mit VnsERM guten Willen / Wissen vnd Rath vorgekommen vnd beschlossen seyn / willigen auch dieselbe allesampt vnd sonderlich hienit vnd in Krafft dieses Brieffes / Bereden vnd versprechen auch in gutem wahren Trewen / die / so viel einem jeden / oder den / von deme er geschicket vnd Gewalthabend ist / betrifft vnd betreffen mag / wahr / stet / fest / auffrichtig / vnd vnverbrochen zu halten vnd zu vollziehen / vnd deme nach allem Vermögen nachzukommen vnd zu geleben /

sonder geferde.

Datum Regenspurg / 16.



Tären/ es were dann daß den vorgemelten all-
sonderbare ver hinderungen fürstelen.

Wann vber das ein Churfürst/ Geistlich
hafften ver hinderungen zum Keyserlichen H
aber doch seine Vorschafft vnd Aualdt/ wa
der sene/ schicken würde/ so sol solcher Abgesan
fermigen/ so ihm geschickt/ inhalts von demselb
zulassen/ doch an dem Tisch vnd Sig/ welche
verordnet/ nicht sigen.

Vber das vnd wann alles das jenige/ so
oder Königlichen Hoff nach gelegenheit der zeit
vnd zu ende geführt: So mag der Hofmeister
Hülzene Gerüst der Keyser- oder Königlichen
oder Römische König mit den Churfürsten de
vnd den Fürsten wie gemeldet bie Lehen zu con
nemen.

**So die Churfürsten ihre Lehen
Römischen König empfaßen/ was
Sanktionen geben sollen**
Der XXIX. Titul

W Ir seßen durch diß Keyserliche
fürsten ihre Lehen vnd Regalien von
empfaßen/ da siebertwegen etwas zu g
schuldig vnd verbunden seyn sollen/ d
solchem schein entricht wird/ den Beampten zu
die Churfürsten selber allen des Keyserlichen
hen/ auch in so chen Aemptern ihre vntersche
nen von Römischen Keysern vnd Königen hie
demer: So were es ein vngereumtes ding/ daß
pten von ihren Obern vnter einigem schein etw
denn/ daß die Churfürsten von sich selbst vnt
schenketen. Aber andere Fürsten des Reichs/ E
wenn gehörter massen ihrer einer seiner Lehen
Keyser oder König empfaßet/ sol er den Beam
S ij

men hierin
aus Ehe
en lönte/
Stands
in star des
walts zu-
geschickt/
a Keyser-
vollbracht
där oder
er Keyser
u halten/
/ zu sich
r oder
die
ie Churs
er König
len nicht
so vnter
weil dann
en fürste
en/ so ih
nd gewi
n Beam-
Es were
en etwas
Röliche/
ömische
oder Rö-
ngischen

